FÜRSTLICH LIECHTENSTEINISCHE
GESANDTSCHAFT IN WIEN
I., BANKGASSE 9

Zl. 436/3 . W i e n , a m 12.Februar 1920.

ad Zl. 3736/Reg dd 26. XI.19.

Gesetz womit eine Nachtragsbestimmung zum § 3 des Gesetzes vom 28.III.1864 L.G.Bl. Nr.3 über Erwerbung und Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechtes geschaffen wird.

An

die fürstliche R e g i e r u n g

in V a d u z

.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich beehre mich der fürstlichen Regierung mitzuteilen, daß ich im Sinne obigen Auftrages , das obzitierte Gesetz Seiner Durchlaucht dem Fürstenmit dem Antrag, demselben die hohe Sanktion erteilen zu wollen, unterbreitet habe. Seine Durchlaucht hat jedoch in der Erwägung, daß es dem Interesse des Landes in höheren Maße entspräche, wenn die Begünstigung der Beibehaltung der bisherigen Staatsbürgerschaft für Ausnahmswerber in den liechtensteinischen Staatsverband nicht auf ehemalige liechtensteinische Staatsbürger eingeschränkt würde, sondern im allgemeinen der fürstlichen Regierung das Recht eingeräumt würde in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und ausnahmsweise, von der Entlassung des Petenten aus dem bisherigen Staatsverband abzusehen, wodurch sowohl den in dem bezüglichen Landtagsbeschluß geäußerten Wünschen Genüge getan würde, wie auch in Fällen, wo die Einbürgerung einer Person in hohem Maße im Interesse des Landes liegt , aus bestimmten Gründen die Entlassung derselben aus ihren bisherigen S. Staatsverband jedoch nicht möglich ist, eine dem Vorteile des Landes wie der betreffenden Person entsprechende Lösung möglich würde, zu seinen Bedauern nicht entschließen können, dem vorgelegten Gesetzentwurf die hohe Sanktion zu erteilen.

e-archiv.li

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Eingel: 14 FEB. 1920
Z: 768 Blg.

Es dürfte sich empfehlen, dem hohen Landtag zu geeigneter Zeit einen entsprechend modifizierten Entwurf vorzulegen, und dürfte die Beratung über das Gesetz betreffend die Aufnahmstaxen hiezu einen geeigneten Anlaß geben.

Der fürstliche Gesandte :

[signature]

e-archiv.li